

BGer 6B 579/2016 vom 13. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_579_2016

FR: TF 6B 579/2016 du 13 janvier 2017

IT: TF 6B 579/2016 del 13 gennaio 2017

Regeste

Vorsätzliche einfache Körperverletzung; Genugtuung; Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ficht die Beweiswürdigung an, insbesondere die Würdigung der Zeugenaussage von F.X._____.

E. 1.1

F.X._____ sagte als Zeugin aus, sie habe G.B._____ zweimal nacheinander sagen hören: "A.X._____, nimm sie bitte auseinander". Dann sei sie wieder ins Wohnzimmer gegangen, um die Kinder zu beruhigen. Später sei sie wieder zur Wohnungstüre gegangen und habe den Beschwerdeführer zu C.X._____ sagen hören: "Hör auf, es bringt nichts". Die Vorinstanz erwog in ihrem Urteil vom 21. Oktober 2014, es bestehe kein Anlass, auf die Erklärungen von F.X._____ nicht abzustellen. Sie gab aber nicht an, wie die von F.X._____ wahrgenommenen Äusserungen von G.B._____ in Bezug auf die Frage zu würdigen sind, ob der Beschwerdeführer die Absicht hatte, C.X._____ und B.B._____ zu trennen. Das Bundesgericht hielt deshalb in seinem Rückweisungsentscheid vom 30. Juni 2015 fest, dass der Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt keine den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG genügende Begründung enthielt (Urteil 6B_1197/2014 E. 1.2). Zur Zeugenaussage von F.X._____ hält die Vorinstanz im nun angefochtenen Entscheid vom 6. April 2016 im Wesentlichen fest, dass Letztere die Ereignisse in der Wohnung der Familie B._____ nur akustisch verfolgen konnte und nur vereinzelt detaillierte Angaben zum Zeitablauf machte. Es sei ohne Weiteres vorstellbar, dass der Beschwerdeführer, der nach eigener Aussage ein neutrales wenn nicht freundschaftliches Verhältnis zu B.B._____ hatte, von G.B._____ zwar aufgefordert worden sei, seinen Bruder C.X._____ und B.B._____ zu trennen, dann aber nicht trennend, sondern auf der Seite seines Bruders in die Auseinandersetzung eingriff. Dem stehe nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer ohne die Absicht, gegen B.B._____ Gewalttätigkeiten zu verüben, die Wohnung betreten habe. Schliesslich sei auch die Aufforderung "das bringt nichts" kein Beweis für ein bloss schlichtendes Eingreifen. Sie könnte auch als Reaktion auf das Herbeirufen der Polizei erfolgt sein, um C.X._____ zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Die Aussagen von F.X._____ würden daher nicht beweisen, dass der Beschwerdeführer nur in die Auseinandersetzung zwischen C.X._____ und B.B._____ eingegriffen habe, um diese zu trennen (Urteil, S. 23 f.). Im Gesamtergebnis hält die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer gleichzeitig oder unmittelbar nach C.X._____ und E.X._____ die Wohnung von B.B._____ betrat. Er habe dies nicht in der Absicht getan, B.B._____ tötlich anzugreifen. Er sei vielmehr von G.B._____ aufgefordert worden, schlichtend

eingzugreifen, schloss sich dann aber praktisch sofort seinem Bruder C.X._____ an, als dieser gegen B.B._____ tötlich wurde. Nachdem G.B._____ die Polizei anrief, hätte der Beschwerdeführer gleichzeitig mit C.X._____ und E.X._____ die Wohnung wieder verlassen (Urteil, S. 43 f.).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt, er habe nach den Erwägungen des Bundesgerichts im Entscheid 6B_1197/2014 keine Absicht gehabt, Gewalttätigkeiten gegen B.B._____ zu verüben, als er die Wohnung betrat. Die Vorinstanz nehme die Aussagen von F.X._____ formal in ihre Erwägungen auf, unterlasse es aber in Verletzung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides, deren Gehalt richtig zu würdigen. Die Aufforderung von G.B._____, die streitenden B.B._____ und C.X._____ zu trennen, zeige eindeutig, dass seine Absicht diejenige gewesen sei, zu schlichten. Er habe mithin vorsatzlos, zumindest aber in Notwehrhilfe gehandelt. Es stehe fest, dass er die Wohnung ohne jegliche Absicht, Gewalttätigkeiten zu verüben, betrat. Neben dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs hätte die Vorinstanz ihn daher zwingend auch von demjenigen der einfachen Körperverletzung freisprechen müssen, um nicht in Willkür zu verfallen. Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanz lege seiner Verurteilung einen Sachverhalt zugrunde, der in der Anklageschrift keine Stütze finde. Aus dem Umstand des Schuldspruchs könne nur erahnt werden, von welchen Zwischenschritten die Vorinstanz zwischen dem arglosen Betreten der Wohnung und dem urplötzlichen Zusammenschlagen von B.B._____ ausgehe. Nach wie vor fehle aber ein Nachweis dafür, dass er sich den mittäterschaftlichen Tatentschluss von C.X._____ und E.X._____ nachträglich angeeignet habe. Die Vorinstanz gehe offenbar von einem Gesinnungswandel nach dem Betreten der Wohnung aus, wofür sich aber in den Untersuchungsakten kein Nachweis finden lasse. Ein solcher Gesinnungswandel sei auch realitätsfremd. Niemand, der versuche, schlichtend in ein Handgemenge einzugreifen, entschliesse sich ohne äusseren Anlass dazu, für die eine oder die andere Seite Partei zu ergreifen. Es sei aber durchaus möglich, dass wer schlichtend in ein Handgemenge eingreife, von aussen betrachtet zu Unrecht zu den Kontrahenten gezählt werde. Genau in diesen Trugschluss müsse die Vorinstanz bei der Würdigung der Aussagen der übrigen Beteiligten gefallen sein. Willkürlich seien auch die Feststellungen der Vorinstanz in Bezug auf das Verlassen der Wohnung. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, er habe - nachdem E.X._____ und C.X._____ die Wohnung eilig verlassen hatten - B.B._____ auf dem Weg zum Wohnungsausgang bis zur Küche begleitet und beruhigend zu ihm gesprochen. Die Vorinstanz qualifiziere dies zu Unrecht als lebensfremd und stütze sich dabei auf die falsche Annahme, dass die Küche sich nicht auf dem Weg zur Wohnungstüre befinde. Der Beschwerdeführer macht schliesslich eine Verletzung des Anklageprinzips sowie des Grundsatzes in dubio pro reo als Beweislastregel geltend. Es sei erwiesen, dass er beim Betreten der Wohnung keinerlei Gewalttätigkeiten, sondern einzig das Schlichten der beiden Kontrahenten im Sinne gehabt habe. Indem die Vorinstanz von einem Gesinnungswandel nach dem Betreten der Wohnung ausgehe, lege sie dem Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung ein Sachverhaltselement zugrunde, welches in der Anklageschrift nicht enthalten sei. Mit der Annahme eines spontanen Gesinnungswandels übertrage die Vorinstanz auf ihn die Folgen der diesbezüglichen Beweislosigkeit. Die blossе Plausibilität einer nachträglichen Übernahme eines fremden Tatentschlusses genüge für eine Verurteilung nicht. Die Vorinstanz gehe insofern davon aus, dass er als Beschuldigter hätte nachweisen müssen, dass - nachdem er die Wohnung in

Schlichtungsabsicht betrat - kein Gesinnungswandel stattfand. Dies verletze den Grundsatz in dubio pro reo als Beweislastregel.

E. 1.3

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1., S. 253).

E. 1.4

Die Vorinstanz stellt lediglich fest, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, als er die Wohnung betrat, keine Absicht hatte, B.B._____ zu misshandeln. Dass G.B._____ ihn aufforderte, die bereits zankenden C.X._____ und B.B._____ zu trennen, bedeutet nicht zwingend, dass er dieser Bitte auch Folge leistete. Die Annahme der Vorinstanz, er sei nach diesem Appell nicht schlichtend, sondern auf der Seite seines Bruders C.X._____ interveniert, ist als solche nicht realitätsfern und hält einer auf Willkür beschränkten Überprüfung stand. Auch liegt keine Verletzung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides vor, zumal die Vorinstanz die Aussagen von F.X._____ im nun angefochtenen Entscheid vom 6. April 2016 würdigte. Dass sie dies aus Sicht des Beschwerdeführers falsch tat, ändert daran nichts. Unbegründet ist das Vorbringen, die Vorinstanz stütze den Schuldspruch auf die blosser Plausibilität der nachträglichen Übernahme eines fremden Tatentschlusses. Die Vorinstanz gelangt zu diesem Ergebnis nach eingehender Würdigung der gesamten Umstände, namentlich der Aussagen aller Beteiligten (vgl. Urteil S. 11 ff. und 43 f.).

E. 1.5

Nicht einzutreten ist auf die Rüge, die Vorinstanz stelle die Geschehnisse nach der tätlichen Auseinandersetzung falsch fest. Neben dem Grundriss der Wohnung legt die Vorinstanz auch die Zeugenaussage von F.X._____ ihrer Feststellung zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer nach der Auseinandersetzung mit B.B._____ nicht in dessen Wohnung aufhielt. F.X._____ führt diesbezüglich aus, dass der Beschwerdeführer "nicht einmal fünf Sekunden" nach C.X._____ von der Wohnung von B.B._____ zurück gekommen sei. Damit sei nach den Erwägungen der Vorinstanz die Version des Beschwerdeführers widerlegt, wonach er nach und nicht zusammen mit seinem Bruder die Wohnung verliess, weil er B.B._____ noch in dessen Küche beruhigte oder zu beruhigen versuchte, was sicher erheblich mehr als nur ein paar Sekunden in Anspruch genommen hätte (Urteil S. 24 f.). Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht auseinander. Eine Beschwerdebegründung, die einen Teil der vorinstanzlichen Erwägungen ausklammert, genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

E. 1.6

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stellt die Vorinstanz nicht fest, dass dieser beim Betreten der Wohnung die Absicht hatte, zwischen C.X. _____ und B.B. _____ zu schlichten. Sie stellt ausschliesslich fest, dass er keine Absicht hatte, Gewalttätigkeiten gegen B.B. _____ zu verüben. Davon, dass die Vorinstanz von einem Gesinnungswandel ausgehe, der stattgefunden haben soll, nachdem der Beschwerdeführer die Wohnung in Schlichtungsabsicht betrat, kann daher keine Rede sein. Mit den auf dieser Prämisse beruhenden Rügen der Verletzung des Anklageprinzips und des Grundsatzes in dubio pro reo entfernt sich der Beschwerdeführer in unzulässiger Weise von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG). Auf diese Rügen ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist mit herabgesetzten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung zuzusprechen, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtrieben entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.